AUFTRAGGEBER:

GEMEINDE HALDENWANG

KREIS: GÜNZBURG FREISTAAT BAYERN
HAUPTSTR. 28, 89356 HALDENWANG
TEL.:08222/9676-0 FAX.: -40

VORHABEN:

BEBAUUNGSPLAN "NACHTWEIDE GRUBENÄCKER ÄNDERUNG UND ERWEITERUNG" IN HALDENWANG

DER GELTUNGSBEREICH UMFASST DIE GRUNDSTÜCKE FL.NR. 500/4, 499/4 UND 500 AUF GEMARKUNG HALDENWANG

BEBAUUNGSPLAN

MAßSTAB: 1:500
ENTWURF VOM 30.01.2008
ZULETZT GEÄNDERT AM 22.06.2016

ÜBERSICHTSPLAN M 1:25.000

VERFASSER:

Bauwesen
Informationstechnik
Sachverständigengutachten

ingenieurbüro id degen und partner

Jahnstrasse 1 Postfach 1438
89312 Günzburg 89304 Günzburg

fon (0 82 21) 36 79-0
fax (0 82 21) 36 79-36
mail info@ibdg.de
http://www.ibdg.de

BEARBEITUNG:
DIPL.-ING. J. GODTS
DIPL.-BIOL. DR. W. SCHMIDT

AUFTRAGGEBER:

GEMEINDE HALDENWANG

KREIS: GÜNZBURG FREISTAAT BAYERN
HAUPTSTR. 28, 89356 HALDENWANG
TEL.:08222/9676-0 FAX.: -40

VORHABEN:

BEBAUUNGSPLAN „NACHTWEIDE/ GRUBENÄCKER ÄNDERUNG UND ERWEITERUNG" IN HALDENWANG

DER GELTUNGSBEREICH UMFASST DIE GRUNDSTÜCKE FL.NR. 500/4, 499/4 UND 500 AUF GEMARKUNG HALDENWANG

ENTWURF VOM 30.01.2008
ZULETZT GEÄNDERT AM 22.06.2016

VERFASSER:

Bauwesen
Informationstechnik
Sachverständigengutachten

ingenieurbüro degen und partner

Jahnstrasse 1 Postfach 1438
89312 Günzburg 89304 Günzburg

fon (0 82 21) 36 79-0
fax (0 82 21) 36 79-36
mail info@ibdg.de
http://www.ibdg.de

BEARBEITUNG:
DIPL.-ING. J. GODTS
DIPL.-BIOL. DR. W. SCHMIDT

AUFTRAGGEBER:

GEMEINDE HALDENWANG

KREIS: GÜNZBURG FREISTAAT BAYERN
HAUPTSTR. 28, 89356 HALDENWANG
TEL.:08222/9676-0 FAX.: -40

VORHABEN:

BEBAUUNGSPLAN „NACHTWEIDE/ GRUBENÄCKER ÄNDERUNG UND ERWEITERUNG" IN HALDENWANG

DER GELTUNGSBEREICH UMFASST DIE GRUNDSTÜCKE FL.NR. 500/4, 499/4 UND 500 AUF GEMARKUNG HALDENWANG

SATZUNG

ENTWURF VOM 30.01.2008
ZULETZT GEÄNDERT AM 22.06.2016

VERFASSER:

Bauwesen
Informationstechnik
Sachverständigengutachten

ingenieurbüro degen und partner

Jahnstrasse 1 Postfach 1438
89312 Günzburg 89304 Günzburg

fon (0 82 21) 36 79-0
fax (0 82 21) 36 79-36
mail info@ibdg.de
http://www.ibdg.de

BEARBEITUNG:
DIPL.-ING. J. GODTS
DIPL.-BIOL. DR. W. SCHMIDT

A PRÄAMBEL

Die Gemeinde Haldenwang erlässt aufgrund
§§ 2 Abs. 1, 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB),
Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO),
der Baunutzungsverordnung (BauNVO) und
Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) den
Bebauungsplan „Nachtweide/Grubenäcker Änderung und Erweiterung" als Satzung.

Für das Gebiet innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches gilt die vom Ingenieurbüro Degen, 89312 Günzburg ausgearbeitete Bebauungsplanzeichnung in der Fassung vom 30.01.2008, zuletzt geändert am 22.06.2016, die zusammen mit den nachstehenden Vorschriften sowie der Begründung mit Umweltbericht und Ausgleichsbebauungsplan den Bebauungsplan bildet.

Rechtsgrundlagen

a) § 9 Abs. 1 und 7 **Baugesetzbuch** (BauGB) i.d.F. der Bek. Vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zul. geänd. durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316).

b) **Baunutzungsverordnung** (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990, zuletzt geändert durch Art. 3 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22.04.1993.

c) **Planzeichenverordnung** (PlanzV90), Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (PlanzV90) vom 18.12.1990.

d) **Bayerische Bauordnung** (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl.S.588)

e) **Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern** (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl.S.797ff.), zul. geänd. durch Gesetz vom 08.12.2006 (GVBl.S.975)

Räumlicher Geltungsbereich

Der Bebauungsplan setzt die Grenzen seines räumlichen Geltungsbereiches fest (§ 9 (7) BauGB). Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes treten alle bisherigen planungs- und bauordnungsrechtlichen Vorschriften und Festsetzungen innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches „Nachtweide/Grubenäcker Änderung und Erweiterung" außer Kraft.

Textliche Festsetzungen

In Ergänzung der Planzeichnung wird folgendes festgesetzt:

B PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 BauGB)

1 Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§1 – 11 BauNVO)

1.1 Allgemeine Wohngebiete
(§ 4 BauNVO)
(1) Allgemeine Wohngebiete dienen vorwiegend dem Wohnen.
(2) Zulässig sind
- Wohngebäude,
- die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe,
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke

(3) Ausnahmen gemäß § 4 Abs. 3 BauNVO sind nicht zugelassen.

2 Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16 – 21 BauNVO)
Die Grundflächenzahl (GRZ) beträgt 0,35 und die Geschossflächenzahl (GFZ) 0,6.

2.1 Höhe der baulichen Anlagen

(§ 16 BauNVO)
Die maximal zulässige Wandhöhe (gemessen vom natürlichen Gelände bis zum Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut oder bis zum oberen Abschluss der Wand) darf bergseits höchstens: bei zwei Vollgeschosse 6,50 m betragen.

2.2 Höhenlage der baulichen Anlagen
(§ 18 BauNVO)
Die Erdgeschossfußbodenoberkante darf am höchsten natürlichen Geländepunkt am Gebäude nicht mehr als 0,50 m über dem natürlichen Gelände liegen.

3 Bauweise, Baugrenzen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 BauNVO) siehe Eintragungen im Bebauungsplan
Es gilt die offene Bauweise.
Die Errichtung von Nebenanlagen, Garagen und Carports ist nur auf den durch Baugrenzen festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen und „Fläche für Nebenanlagen und Garagen" zulässig.
Nebengebäude ohne Feuerstätten sind bis 20 qm auch außerhalb der Baugrenzen erlaubt.

4 Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden
(§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)
Pro Wohngebäude werden maximal zwei Wohneinheiten festgesetzt.

5 Nebenanlagen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 14 Abs. 1 BauNVO)
Die Anlage von oberirdischen Flüssiggastanks ist generell unzulässig.

6 Verkehrsflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
Hinweis: Böschungen und Stützbauwerke sind zu dulden.

7 Versorgungsleitungen
Sämtliche Versorgungsleitungen, die im Baugebiet neu hinzukommen, sind unterirdisch zu Verlegen

8 Grünflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
Im Planteil sind die privaten Grünflächen und ihre Nutzung festgesetzt.
Auf den privaten Grünflächen sind keine bauliche Anlagen und Stellplätze zugelassen.

9 Pflanzgebote
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

9.1 Pflanzgebot für Laubbäume 2. Ordnung und Sträucher auf der privaten Grünfläche
Die Bepflanzungen sind entsprechend der Planfeststellung mit Bindungen zum Anpflanzen von einheimischen Laubbaumhochstämmen 2. Ordnung und Gehölzgruppen festgesetzt. Die Bepflanzungen sind mit Pflanzen aus der Artenliste anzulegen.
Artenliste:
Sträucher
Crataegus spec. heimische Weißdornarten
Euonymus europaeus Pfaffenhütchen
Rosa spec. heimische Wildrose
Sambucus racemosa Roter Trauben-Holunder
Pflanzung als verpflanzte Sträucher (mind. 70-90 cm hoch)

Bäume 2. Ordnung

Fagus sylvatica	Rot-Buche
Frangula alnus	Faulbaum
Quercus petraea	Trauben-Eiche
Quercus robur	Stiel-Eiche
Sorbus aucuparia	Gewöhnliche Eberesche

2 x verpflanzt, 150/200 cm hoch

9.2 Private Grundstücke

Die privaten Grundstücke sind nach Möglichkeit unter Verwendung heimischer Bäume und Sträucher anzulegen. Je Baugrundstück ist mindestens ein einheimischer Laubbaumhochstamm 1. Ordnung zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Hecken sind als lockere, freiwachsende Bepflanzung aus mehreren Arten der Liste zu pflanzen. Für die Gehölze sind die Arten der Liste mit einem Anteil von mindestens 50 % zu verwenden Bepflanzungen (ausgenommen Hochstämme), dürfen im Einmündungsbereich der Erschließungsstraßen die Höhe von 0,80 m über den angrenzenden Verkehrsflächen nicht überschreiten.

Das Nachbarrecht ist bezüglich der erforderlichen Grenzabstände in allen Fällen zu beachten.

9.3 Freiflächengestaltungsplan

Beim Einreichen des Genehmigungsantrages ist ein qualifizierter Freiflächengestaltungsplan der Genehmigungsbehörde vorzulegen.

10 Naturschutzrechtliche Zuordnung von Flächen und/oder Maßnahmen im Sinne des § 1a(3) BauGB an anderer Stelle

Dem durch die vorliegenden Planung verursachter Eingriff, wird eine Ausgleichsfläche-/ Maßnahmen zugeordnet.
Die **Ausgleichsfläche** (1.589 qm) für das Baugebiet wird auf Flurstück Nr. 381, Gemarkung Haldenwang abgebucht (s. Anlage Begründung: Ausgleichsbebauungsplan). Die Flächen werden derzeit als Grünflächen genutzt.
Die **Ausgleichsflächemaßnahme** umfasst die Anlage eines naturnahen, standortheimischen Laubwaldes angrenzend am bestehenden Wald. Eine hohe Artenvielfalt wird angestrebt. Es wird die Anpflanzung von einheimischen und standortgerechten Gehölzen festgesetzt. Die Artenliste, Festlegung der freizuhaltenden Nassstellen und Waldrandgestaltung ist in Abstimmung mit dem zuständigen Fortsamt sowie der Unteren Naturschutzbehörde beim Landratsamt Günzburg festzulegen.
Die wertvollen Nassstellen sind von einer Bepflanzung auszunehmen und der natürlichen Entwicklung (Sukzession) zu überlassen.

Umsetzung und dingliche Sicherung
Mit der Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen ist unmittelbar nach Beginn des Bebauungsplan- Verfahrens zu beginnen.
5 Jahre nach Bauende ist eine Erfolgskontrolle der Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen.

Die dingliche Sicherung der Ausgleichsfläche erfolgt mittels Grundbucheintrag und ist spätestens mit Rechtskraft des Bebauungsplanes dem Landratsamt vorzulegen. Die Pflanzung und Entwicklung eines naturnahen Laubwaldes ist durch eine Reallast zu gewährleisten.

C ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN (BayBO)

1 Gestaltung der baulichen Anlagen und Freiflächen

1.1 Gestaltung der Dächer

Als Dachformen sind Flachdächer, Satteldächer mit beidseitiger gleicher Neigung, Pultdächer, versetzte Pultdächer, Walmdächer, Krüppelwalmdächer und Zeltdächer zugelassen.

Für Carports mit maximal zwei Außenwänden sind auch Flachdächer zugelassen.

Folgende Dachneigungen sind zulässig:
Flachdächer: 0° - 10°
Satteldächer: 35° – 50°
Pultdächer, versetzte Pultdächer: 15° - 30°
Walmdächer, Krüppelwalmdächer: 15° - 50°
Zeltdächer: 15° - 30°

Die Firstrichtung ist frei Wählbar.

Kniestöcke sind bis höchstens 0,75 m zugelassen, gemessen von Oberkante Rohdecke bis Unterkante Sparren an der Maueraußenkante.

Als Dacheindeckung bei Haupt- und Nebengebäude sind in ziegelrot oder rotbraunen Tönen mit Dachziegeln oder Betondachsteinen herzustellen. Darüber hinaus sind Dachdeckungen in Kupfer, Titanzink in material bedingtem Farbton zulässig. Reflektierende Materialen dürfen nicht verwendet werden.

Dachaufbauten in Form von Schleppgauben oder Giebelgauben sind nur bei Sattel-, Walm- und Krüppelwalmdächern mit einer Mindestdachneigung von 35 Grad zulässig. Die Summe der Einzelbreiten darf ein Drittel der Gesamtfirstlänge des Gebäudes nicht überschreiten.

Bei Giebelgauben ist die Dachneigung des Hauptdaches beizubehalten.

Flachdächer sollten mit einer extensiven Dachbegrünung vorgesehen werden. Die Dachgestaltung und Dacheindeckung der Garagen und Nebengebäude ist entsprechend dem Hauptgebäude auszuführen.

Flachdächer können begehbar sein.

1.2 Gestaltung der Gebäude

Alle Gebäude sind mit einem Außenputz oder Holzverschalung zu versehen. Auffallend gemusterter Putz ist unzulässig. Zur Gliederung der Baukörper sind helles Sichtmauerwerk und Sichtbeton bis zu 1/3 der Fassadenfläche zugelassen.

Es sind nur Baustoffe und Anstriche in hellen Farben an Gebäudeaußenflächen zugelassen. Grelle und glänzende Baustoffe und Anstriche sind an Gebäudeaußenflächen unzulässig.

Die Hauptgebäude müssen in Hauptfirstrichtung längsrechteckig sein;
Mindestverhältnis längsrechteckig.

1.3 Einfriedungen

Die Grundstückseinfriedung ist an den öffentlichen Verkehrsflächen mit einer Gesamthöhe bis 1,00 m zulässig. Sockel sind bis 30 cm Gesamthöhe zugelassen.
Zwischen den Grundstücken sind Einfriedungen bis 1,50 m Höhe zugelassen.
Einfriedungsmauern sind unzulässig.

2 Abstandsflächen

Bei der Bemessung der Abstandsflächen gelten die Vorschriften nach Art. 6 der BayBO.

3 Stellplatzrichtzahlen

(Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 BayBO)
Jeder Wohneinheit sind 1,5 Stellplätze zuzuordnen.
Als Stellplätze gelten Garagenplätze und offene private Parkflächen, nicht jedoch die notwendigen Stauräume vor den Garagen.
Für evtl. entstehende Nichtwohnnutzungen sind auf den Grundstücken Stellplätze in ausreichender Anzahl und Größe (siehe Art. 47 BayBO) herzustellen.

4 Flächenbefestigung

Flächenversiegelungen müssen auf die Dachflächen und die öffentlichen Verkehrsflächen beschränkt bleiben. Stellplätze, Garagenzufahrten, Fahrspuren usw. sind mit wasserdurchlässigen Belägen zu befestigen.

D HINWEISE

1 Altlasten

Werden bei Bauarbeiten Altlasten angetroffen, so sind diese bei den zuständigen Behörden unverzüglich anzuzeigen.

2 Denkmalschutz

Bei allen Bodeneingriffen im Planungsgebiet muss damit gerechnet werden, dass man auf Bodendenkmäler stößt. Der betroffene Personenkreis (Eigentümer oder Besitzer des Grundstücks sowie Unternehmer und Leiter der Arbeiten) ist schriftlich auf die gesetzlichen Vorschriften zum Auffinden von Bodendenkmälern nach Art. 8 des Denkmalschutzgesetzes hinzuweisen: Alle Beobachtungen und Funde (unter anderem auffällige Bodenverfärbungen, Holzreste, Mauern, Metallgegenstände, Steingeräte, Scherben und Knochen) müssen unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege, Außenstelle Schwaben der Abt. Vor- und Frühgeschichte, Am Klosterberg 8, 86672 Thierhaupten, Tel. 08271/8157-0, Telefax 08271/8157-50, mitgeteilt werden. Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Eigentümer, dinglich Verfügungsberechtigte und unmittelbare Besitzer eines Grundstückes, auf dem Bodendenkmäler gefunden werden, können verpflichtet werden, die notwendigen Maßnahmen zur sachgemäßen Bergung des Fundgegenstandes sowie zur Klärung der Fundumstände und zur Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener Bodendenkmäler zu dulden.

Aufgefundene Gegenstände sind dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege oder einer Denkmalschutzbehörde unverzüglich zur Aufbewahrung zu übergeben, wenn die Gefahr ihres Abhandenkommens besteht.

Art. 8 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz (DSchG)

- Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen.
- Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben.
- Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen.
- Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, auf Grund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Art. 8 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz (DSchG)

- Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

3 Versorgungsanlagen

Drainagen dürfen nicht an den Schmutzwasserkanal angeschlossen werden.

4 Grundwasser

Bei den Parzellen kann anstehendes Grundwasser nicht ausgeschlossen werden je nach Höhenlage der künftigen Baukörper, so dass gegebenenfalls im Kellerbereich entsprechende bauliche Vorkehrungen zu treffen sind (z.B. wasserdichte Wanne, etc).

5 Immissionen

Bedingt durch die unmittelbare Nachbarschaft von forst- und landwirtschaftlich genutzten Flächen sowie der Staatstraße 2025, sind Lärm-, Staub- und Geruchsimmissionen zu erwarten. Diese Immissionen sind von den Anliegern (Eigentümer oder Mieter) zu dulden.

Dies gilt ebenfalls für die Emissionen und Immissionen, die durch den forst- und landwirtschaftlichen Fahrverkehr verursacht werden, die über die Erschließungsstraße und über die angrenzenden Feldwege fährt.

6 Wald

Der Abstand des Bauvorhabens zum nördlich angrenzenden Wald beträgt weniger als 30 m. Da der Sicherheitsabstand von einer Altbaumlänge (ca. 30 m) zur geplanten Bebauung nicht eingehalten wird, ist ein gewisses Risiko durch Windwurf für die geplanten Gebäude gegeben. Zur Wahrung der forstlichen Belange ist deshalb folgende Bedingung durch das geplante Vorhaben einzuhalten:

- Abschluss einer Haftungsausschlusserklärung des Vorhabenträgers zugunsten der Eigentümer der Grundstücke mit den Flur-Nrn. 500 und 520/2.
- Eine dingliche Sicherung soll durch eine „Grunddienstbarkeit nach § 1018 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) zur Belastung seines Grundstücks und zusätzlich eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit nach § 1090 BGB zugunsten des Staates oder der Gemeinde nach § 1090 BGB des Inhalts bestellt, dass er über § 906 BGB hinausgehende Einwirkungen durch Baumfall, ausgehend vom Nachbargrundstück, duldet" erfolgen.
- Des weiteren wird gefordert, dass der Bauherr zur Abdeckung der Restrisiken vor Erteilung der Baugenehmigung zusammen mit der dinglichen Haftungsausschlusserklärung weitere Erklärungen vorlegt, dass er sich des von ihm zu tragenden Risikos bewusst ist und sich verpflichtet im Schadensfalle die notwendigen Maßnahmen auf seine Kosten durchzuführen.

AUFGESTELLT / AUSGEFERTIGT:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses Bebauungsplanes mit seinen Festsetzungen durch Zeichnung, Farbe, Schrift und Text mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften beachtet wurden.

Gemeinde Haldenwang, den 29.06.2016

Holzinger

Holzinger, 1. Bürgermeister

(Siegel)

E VERFAHRENSVERMERKE

1 Änderungsbeschluss

Die Gemeinde Haldenwang hat gem. § 2 Abs. 1 BauGB in der öffentlichen Sitzung vom **12.12.2006** die Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Nachtweide/Grubenäcker" beschlossen. Der Änderungsbeschluss wurde am **13.12.2006** ortsüblich bekannt gemacht.

2 Öffentlichkeitsbeteiligung

Die Gemeinde Haldenwang hat die Bürger über die allgemeinen Ziele und Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung in der Fassung vom **30.01.2008** gem. § 3 Abs. 1 BauGB unterrichtet und ihnen in der Zeit vom **15.02.2008** bis einschließlich **17.03.2008** Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

3 Vorgezogene Behördenbeteiligung

Die Gemeinde Haldenwang hat die Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom **15.02.2008** bis einschließlich **17.03.2008** durchgeführt.

4 Billigungs- und Auslegungsbeschluss des Vorentwurfes

Die Gemeinde Haldenwang hat am **26.03.2008** den Vorentwurf sowie die Begründung mit Umweltbereicht dieses Bebauungsplanes mit Ausgleichsbebauungsplan in der Fassung vom **30.01.2008, zuletzt geändert am 26.03.2008** gebilligt und die Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

5 Auslegung (Offenlegung)

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Ausgleichsbebauungsplan in der Fassung vom **30.01.2008 zuletzt geändert am 26.03.2008** wurde mit Satzung und Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom **11.04.2008** bis einschließlich **13.05.2008** zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.
Ort und Zeit der Auslegung wurde am **03.04.2008** ortsüblich bekannt gemacht und darauf hingewiesen, dass Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können. Gleichzeitig wurde die Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt. Die zum Auslegungszeitpunkt vorliegenden umweltbezogenen Informationen wurden mit ausgelegt.

6 Billigungs- und Auslegungsbeschluss des Entwurfes

Die Gemeinde Haldenwang hat am **14.01.2009** den Entwurf sowie die Begründung mit Umweltbericht dieses Bebauungsplanes mit Ausgleichsbebauungsplan in der Fassung vom **30.01.2008, zuletzt geändert am 14.01.2009** gebilligt und die Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Ausgleichsbebauungsplan in der Fassung vom 30.01.2008, zuletzt geändert am 14.01.2009 wurde mit Satzung und Begründung in der Zeit vom 30.01.09 bis 02.03.2009 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

7 Erneuter Billigungs- und Auslegungsbeschluss des Entwurfes

Die Gemeinde Haldenwang hat am **14.10.2009** den Entwurf sowie die Begründung mit Umweltbericht dieses Bebauungsplanes mit Ausgleichsbebauungsplan in der Fassung vom **30.01.2008, zuletzt geändert am 14.10.2009** gebilligt und die Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Ausgleichsbebauungsplan in der Fassung vom 30.01.2008, zuletzt geändert am 14.10.2009 wurde mit Satzung und Begründung in der Zeit vom 24.10.2009 bis 24.11.2009 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt. Gleichzeitig wurde die Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

8 Erneuter Billigungs- und Auslegungsbeschluss des Entwurfes

Die Gemeinde Haldenwang hat am **27.01.2016** den Entwurf sowie die Begründung mit Umweltbericht dieses Bebauungsplanes mit Ausgleichsbebauungsplan in der Fassung vom **30.01.2008, zuletzt geändert am 26.01.2016** gebilligt und die Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Ausgleichsbebauungsplan in der Fassung vom 30.01.2008, zuletzt geändert am 26.01.2016 wurde mit Satzung und Begründung in der Zeit vom 01.03.2016 bis 01.04.2016 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt. Gleichzeitig wurde die Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

9 Satzungsbeschluss

Der Gemeinderat hat den Bebauungsplan mit Ausgleichsbebauungsplan i.d.F. vom 30.01.2008 zuletzt geändert 26.01.2016 nach Prüfung der Bedenken und Anregungen zum Verfahren nach § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 22.06.2016 als Satzung gem. § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen. Die Begründung wurde übernommen.

Haldenwang, den 29.06.2016

Holzinger, Erster Bürgermeister

(Siegel)

10 In-Kraft-Treten

Der Satzungsbeschluss wurde am 04.11.2016 ortsüblich bekannt gemacht.
Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Auf die Rechtsfolgen der §§ 44, 214 und 215 BauGB wurde hingewiesen.
Der Bebauungsplan mit Ausgleichsbebauungsplan mit Satzung und Begründung wird seit diesem Tage zu den üblichen Dienststunden im Rathaus Haldenwang, Zimmer 11, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

Haldenwang, den 04.11.2016

Holzinger
Erster Bürgermeister

(Siegel)